

Vorschlag der SPD-Fraktion zur Neuformulierung der Geschäftsordnung §3 Absätze 3 bis 6

Die Änderungen gegenüber der **aktuellen Fassung** sind **rot** hervorgehoben

(3) 1 Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

2 Es werden folgende Aufgabengebiete (Referate) gebildet:

1. Referat für Bau- und Ortsplanung: Die Referenten nehmen an den Vorbesprechungen der Bauausschusssitzungen teil.

2. Referat für Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen: Die Referenten sind verantwortlich für die Vorbereitung von Seniorenoktoberfest, Seniorenfasching und der Terminabsprache der Pullacher Vereine.

3. Referat für Feuerwehr und Katastrophenschutzangelegenheiten: Die Referenten sind dazu angehalten an den öffentlichen Terminen der Freiwilligen Feuerwehr Pullach teilzunehmen. **Das Vorschlagsrecht für die Referenten liegt beim Vorstand des Pullacher Feuerwehrvereins.**

4. Referat für Jugend: Die Referenten stehen den Mitgliedern des Jugendparlaments als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie helfen bei der Vorbereitung der jährlichen Jugendbürgerversammlungen (§17) und nehmen daran teil. **Das Vorschlagsrecht für diese Referenten liegt beim Pullacher Jugendparlament.**

5. Referat für Gemeindeparterschaften: Die Referenten stehen dem Vorstand des Partnerschaftenvereins als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie helfen bei den Vorbereitungen der offiziellen Besuche. **Das Vorschlagsrecht für diese Referenten liegt beim Vorstand des Partnerschaftenvereins.**

6. Referat für Personalwesen: Die Referenten stehen den Mitarbeitern der Verwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie sind angehalten, bei Bedarf dem Personalrat beratend zur Seite zu stehen. **Das Vorschlagsrecht für die Referenten liegt beim Personalrat der Gemeinde Pullach.**

3 Jedes Referat ist mit zwei Personen besetzt.

4 Die Referenten sollen zur Erfüllung der Aufgaben aus ihrem Aufgabengebiet die jeweils andere Person beiziehen und sich vor einer Antragstellung an den Gemeinderat mit dieser besprechen.

5 Die Verwaltung ist verpflichtet, die Referenten gemeinsam laufend und rechtzeitig über alle Angelegenheiten ihres Referats zu unterrichten.

6 Dies gilt insbesondere für die jeweils auf der Tagesordnung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung stehenden Punkte.

In der Entschädigungssatzung wird festgehalten: Termine von Referenten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben dienen wie in §3 GeschO beschrieben, können geltend gemacht werden.